

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Reiner Arnold,
Battenberger Straße 13, 35088 Battenberg,

Antragstellers,

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch die Staatsanwaltschaft Marburg,
Universitätsstraße 48, 35037 Marburg,

Antragsgegner,

Proz.-Bev.: Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main,
Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main,
Az- 50 E 1/10 (SH)

wegen Datenschutzrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 9. Kammer - durch

Präsidenten des VG Dr. Gerster,
Richterin am VG Jacksch,
Richterin am VG Kröger-Schrader,

am 12. Mai 2010 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt von der Staatsanwaltschaft Marburg die Erteilung einer anonymisierten Abschrift des Urteils des Amtsgerichts Marburg vom 13. April 2006 - 55 Ds - 4 Js 9687/01 -.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2009 beehrte der Antragsteller vom Amtsgericht Marburg unter Bezugnahme auf einen Artikel in der „Oberhessischen Presse“ vom April 2006 (Bl. 17 d.A.) die Kopie eines Strafurteils, wobei er dazu anmerkte, es bleibe freigestellt, die Verfahrensbeteiligten durch Schwärzung unkenntlich zu machen; zur Begründung führte er an, von der gleichen Thematik betroffen zu sein. Das Amtsgericht Marburg leitete dieses Ersuchen an die Staatsanwaltschaft Marburg weiter, die den Antragsteller dahin beschied, Auskünfte und Akteneinsicht für Privatpersonen seien in § 475 StPO geregelt, wonach ein berechtigtes Interesse an der Auskunftserteilung gegeben sein müsse und keine schützwürdigen Interessen der Betroffenen entgegenstehen dürften; da vorliegend fast jeder Absatz personenbezogene Angaben der Geschädigten und anderer Beteiligter enthalte, könne keine Ausfertigung des gewünschten Urteils erteilt werden. Mit Schreiben vom 22. Januar 2010 legte der Antragsteller hiergegen „Rechtsmittel“ ein, die als Antrag auf gerichtliche Entscheidung gewertet wurden und vom Amtsgericht Marburg durch Beschluss vom 4. Februar 2010 - 59 Gs - 4 AR 50051/10 - verworfen wurden. Mit Schreiben des Antragstellers vom 12. Februar 2010 hiergegen eingelegte „Rechtsmittel“ wurden als Beschwerde gewertet und vom Landgericht Marburg durch Beschluss vom 3. März 2010 - 4 Qs 15/10 - verworfen.

Mit am 12. März 2010 beim Verwaltungsgericht Gießen eingegangenem Schriftsatz vom 11. März 2010 hat der Antragsteller um Gewährung von Rechtsschutz nachgesucht. Das Gericht hat den „Klageantrag auf Eil-Rechtsschutz“ als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ausgelegt. Mit Schreiben vom 7. April 2010 hat der

Antragsteller mitgeteilt, das gegen ihn von der Staatsanwaltschaft Marburg eingeleitete Strafverfahren wegen Verdachts der Beleidigung sei durch Beschluss des Amtsgerichts Frankenberg/Eder vom 18. März 2010 - 44 Cs - 4 Js 16477/06 - eingestellt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie den der beigezogenen Verwaltungsakten 4 AR 50051/10, Staatsanwaltschaft Marburg, Bezug genommen, der Gegenstand der Beratung gewesen ist.

II.

1. Der Antrag muss erfolglos bleiben, denn - unabhängig der Frage, ob das Begehren des Antragstellers nicht auf eine (prinzipiell unzulässige) Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist - mit der Einstellung eines gegen den Antragsteller geführten Strafverfahrens ist jedenfalls der Anordnungsgrund entfallen.

Unabhängig davon gibt das Verfahren indes Anlass zu folgendem Hinweis an die Beteiligten:

Zwar unterliegen staatsanwaltschaftliche Ermittlungshandlungen sowie gerichtliche Entscheidungen niemals verwaltungsgerichtlicher Kontrolle, doch gilt dies prinzipiell nicht für davon losgelöste Verwaltungstätigkeit von Gerichten und Staatsanwaltschaften, etwa in Konkurrentenverfahren, aber auch der Mitteilung anonymisierter Gerichtsentscheidungen (siehe auch § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes). Es entspricht gängiger gerichtlicher Praxis aller Instanzen, auf Anforderung, gegebenenfalls gegen Kosten, anonymisierte Abschriften ergangener Entscheidungen mitzuteilen. Daraus, dass in Strafsachen die Akten nach rechtskräftigem Abschluss eines Gerichtsverfahrens an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben werden, folgt nichts anderes; mithin sind Strafurteile der Öffentlichkeit - in deren Namen sie ja ergehen - nicht nur dann zugänglich, wenn sie etwa in Zeitschriften oder elektronisch veröffentlicht wurden. Soweit der Antragsgegner auf das durch Art. 4 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Okto-

ber 1994 (BGBl. I S. 3186) neu in die Strafprozessordnung eingefügte Achte Buch in seiner novellierten Fassung verweist, folgt daraus nichts anderes. Zwar mag das Verlangen des Antragstellers anfänglich mehrdeutig gewesen sein und ließ er sich sodann auf das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ein, doch dürfte - spätestens mit der Antragsschrift vom 11. März 2010 - hinreichend deutlich geworden sein, dass es ihm nicht um eine (personalisierte) Auskunft aus den Strafakten 4 Js 9687/01 oder Einsichtnahme in diese geht, sondern allein um eine anonymisierte Abschrift des Urteils des Amtsgerichts Marburg vom 13. April 2006. Für ein derartiges Begehren dürfte der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten eröffnet sein und eine abdrängende Sonderzuweisung nach den §§ 23 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz nicht bestehen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14. April 1988 - 3 C 65.85 -, NJW 1989, 412 <413>, zu staatsanwaltschaftlichen Presseerklärungen). Allein der Umstand, dass eine Anonymisierung des Urteils vom 13. April 2006 über dessen Rubrum hinaus wegen der umfangreichen Verwendung weiterer, personenbezogener Daten einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand verursachen könnte, steht der Erteilung einer Abschrift nicht entgegen.

2. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller nach § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen, weil er unterlegen ist.
3. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 1, 2 des Gerichtskostengesetzes. Innerhalb seines Ermessens geht das Gericht vom Anfangstreitwert in Höhe von 5 000 Euro aus, halbiert diesen aber, da nur eine vorläufige Regelung begehrt wird.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können gegen diesen Beschluss Beschwerde einlegen.

1. Die Beschwerde gegen die **Entscheidung in der Hauptsache** ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

2. Gegen die **Streitwertfestsetzung** steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig. Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Gießen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.



Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltunggerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Dr. Gerster

Jacksch

Kröger-Schrader



Ausgefertigt
Gießen, den 12. Mai 2010

[Handwritten Signature]
Verwaltungsbeamtin der Geschäftsstelle